signiert
Michaela Albrecht
19.09.25 08:06
Stadt Hechingen

STADT HECHINGEN

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Überlassung und Nutzung der Stadthalle Museum vom 01.10.2025

§1 Allgemeine Mietbedingungen

(1) Die Stadthalle Museum dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck wird die Stadthalle Museum Vereinen, Gesellschaften, Privatpersonen sowie örtlichen politischen Parteien (Stadtverbände, Ortsvereine, Ortsverbände) für deren eigene kommunalpolitische Veranstaltungen auf Antrag überlassen.

(2) Die Vergabe der Veranstaltungsräume erfolgt durch das Sachgebiet Liegenschaften/Grundstücke. Vor endgültiger Reservierungszusage erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung der Veranstaltung. Die Weisungen des Hausmeisterteams der Stadt Hechingen sind während der gesamten Nutzungsdauer inkl. Auf- und Abbau zu befolgen.

(3) Die Terminvormerkung stellt eine unverbindliche Anfrage dar. Werden die einzureichenden Unterlagen nicht bis spätestens 12 Wochen vor der Veranstaltung vorgelegt, wird die Reservierung gestrichen.

(4) Der Mietvertrag zwischen der Stadt Hechingen und dem jeweiligen Veranstalter oder der jeweiligen Veranstalterin gilt mit dem Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen Bestätigung über die Annahme des Mietvertrages als geschlossen. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit.

(5) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

(6) Die gemieteten Räume werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.

(7) Veranstalter ist der/die Mieter/in. Eine Überlassung ganz oder teilweise an Dritte ist untersagt.

(8) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.

(9) Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist. Die Schließzeit der Halle ist spätestens um 03:00 Uhr. Mietüberschreitungen sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung des Vermieters und verpflichten zum Entgelt laut Entgeltordnung.

(10) Die Höhe des Entgelts für die Benutzung bzw. Nichtbenutzung der Stadthalle Museum richtet sich nach den Bestimmungen der Entgeltordnung.

(11) Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist die Veranstalterin oder der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Hechingen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt Hechingen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Veranstaltenden durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebenkosten verpflichtet. Weitere Ersatzansprüche bleiben unberührt.

(12) Die Stadt Hechingen behält sich vor, aus einem wichtigen Grund (z.B. nachhaltige Verletzung des Vertrags, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Veranstalter den Rücktrittsgrund zu vertreten, so ist die Stadt Hechingen zum Kosten- oder Schadensersatz nicht verpflichtet. In den anderen Fällen ist die Stadt Hechingen nur zum Ersatz der dem Veranstalter bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

(13) Wenn der Veranstalter die Veranstaltung nicht durchführen kann, hat er die Stadt Hechingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten beim Vertragsrücktritt durch den Veranstalter richten sich nach den Bestimmungen der Entgeltordnung.

(14) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Die mietweise Überlassung der Stadthalle Museum und deren Einrichtungen wird durch ein Vertragsverhältnis begründet, dessen Bestandteile diese Benutzungsordnung, die Entgeltordnung, der Bestuhlungsplan sowie das Übergabe- und Rücknahmeprotokoll sind.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung bzw. Nichtbenutzung der Räume der Stadthalle Museum richtet sich nach den Bestimmungen der Entgeltordnung.

(2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, vom Veranstalter eine Kaution gemäß der Entgeltordnung zu verlangen. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

(4) Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung vorzunehmen.

(5) Für Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten vor und /oder nach dem Veranstaltungstag wird die Miete für ein Folgetag gemäß der Entgeltordnung berechnet. Dies ist entsprechend mitanzugeben.

(6) Für Proben wird ein Personalstundensatz des Hausmeisters in Höhe von derzeit 32,50 € berechnet.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister auf die Erhebung bestimmter Entgelte ganz oder teilweise verzichten.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die Stadt Hechingen überlässt dem Veranstalter die Räume und Einrichtungen zur Benutzung in geordnetem Zustand. Der Veranstalter hat die Pflicht, die Räumlichkeiten wieder im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Ein entsprechendes Übergabe- und Rücknahmeprotokoll wird durch das Hausmeisterteam erstellt und ist Bestandteil des Vertrags. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Der Veranstalter muss

sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Für die Einrichtung in der Stadthalle Museum sind die amtlichen Bestuhlungspläne maßgebend. Abweichungen dürfen nur nach Weisung des städtischen Personals oder durch dieses selbst erfolgen.

(3) Alle Zugänge sind so lange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Stadthalle Museum erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach dem Wunsch des Veranstalters.

(4) Die Regulierung der Beleuchtung und Heizung dürfen nur durch das städtische Personal erfolgen.

(5) Die technischen Anlagen, wie zum Beispiel Lautsprecheranlagen dürfen nur von dem städtischen Personal oder beauftragten Veranstaltungstechniker bedient werden.

(6) Schäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung oder während der Aufräumarbeiten entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(7) Während der Veranstaltung führt der Veranstalter oder eine von ihm bestimmte Person die Veranstaltungsleitung durch. Den Anweisungen des städtischen Personals sind Folge zu leisten.

§ 5 Ausschmückung von Räumen

(1) Dekorationen und ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Hechingen (Sachgebiet Liegenschaften/Grundstücke) angebracht werden. Dies ist im Vorfeld mit dem Hausmeisterteam abzustimmen. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von dem/der Veranstalter/in, oder auf dessen Kosten, zu entfernen.

(2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch zugelassene Imprägnierungsmittels schwerentflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden sollen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Auf Verlangen ist die Zulassung vorzulegen.

(3) Dekorationen aller Art müssen so angebracht werden, dass keine Behinderungen und Einengungen der Rettungswege entstehen.

(4) Pflanzen dürfen nur in frisch geschnittenem Zustand verwendet werden.

(5) Die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, die Feuerlöscher dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Die Notausgänge müssen während der gesamten Veranstaltung freigehalten werden.

(6) Das Anbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

(7) Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung) ist das Hausmeisterteam zuständig.

§ 6 Umfang des Vertragsgegenstandes

(1) Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadthalle Museum überlassen werden.

§ 7 Garderobenbenutzung

(1) Die Benutzung der zentralen Garderobenanlage ist aus sicherheits- und Brandschutz Gründen zwingend vorgeschrieben. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.

(2) Der Betrieb der Garderobenanlage obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

§ 8 Bewirtung

(1) Die Bewirtung im Rahmen von Veranstaltungen in der Stadthalle Museum erfolgt durch den Veranstalter selbst oder durch einen vom Veranstalter beauftragten Caterer. Die vorhandenen Geräte stehen dem Veranstalter zur Verfügung. Bei Benutzung von mitgebrachten elektrischen Geräten ist sicherzustellen, dass diese in einwandfreiem Zustand sind. Ein Anschluss dieser Geräte wird sonst untersagt. Für nachweisbare entstandene Schäden durch diese Geräte haftet der Veranstalter.

(2) Die Richtlinie zur Vermeidung von Einweggeschirr und –besteck ist einzuhalten.

§ 9 Zutrittsrecht

(1) Dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Stadt Hechingen ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen sowie zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Veranstalter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(2) Der Veranstalter trägt – ohne Rücksicht auf Verschulden – das Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Diese können bei der Stadt eingesehen werden.

(3) Der Mieter hat der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mietsache ständig anwesend ist und auf die Einhaltung der Miet-/ Benutzungsordnung der Stadthalle Museum sowie die Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung und sonstigen einschlägigen Vorschriften achtet.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Veranstaltungsbesucher und sonstige Dritte aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude, dem Inventar, der zur Stadthalle Museum gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen, entstehen.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, der Stadt jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt kann verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung der zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt. Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Stadt berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(6) Die Stadt Hechingen ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

(7) Der Veranstalter stellt die Stadt Hechingen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, insbesondere Ansprüche, die ihm selbst, seinen Beauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen dritten Personen entstanden sind.

(8) Die Stadt haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind. Bei Versagen technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt Hechingen nicht. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(9) Die Stadt Hechingen haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe, und andere Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Stornogebühr gemäß der Entgeltordnung verpflichtet.

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt oder Pandemie nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

(3) Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

a. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadthalle Museum zu befürchten sind,
b. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Kaution nicht termingerecht erbracht wird,
c. der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird und
d. die Benutzung der Veranstaltungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist
e. der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird

(4) Der Rücktritt wird dem Veranstalter unverzüglich angezeigt. Macht die Stadt Hechingen von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 12 Bühnenbenutzung

(1) Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenraum aufhalten, die beim augenblicklichen Spielverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt nicht gestattet. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit des Veranstaltungsleiters und des städtischen Personals begonnen werden.

(2) Am Vorhang der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt.

(3) Alle eingebrachten Gegenstände des Veranstalters oder einer Schauspielgruppe sind auf der Bühne sauber und ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne müssen freigehalten werden. Alle Gegenstände sind nach der Veranstaltung sofort mitzunehmen. Die zum Inventar gehörenden Einrichtungen dürfen nur durch das Hausmeisterteam geändert werden.

(4) Wird vom Veranstalter oder dessen Veranstaltungstechniker die Licht- und Tontechnik verändert, hat dieser bei Abbau der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei Nichteinhaltung wird eine Fachfirma auf Kosten des Veranstalters beauftragt.

(5) Kulissen und Dekorationen aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoffe, etc.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden. Wird bei Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt werden.

(6) Den Anordnungen des Hausmeisters und der Brandsicherheitswache sind in jedem Fall Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von dem technischen Personal oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.

§ 13 Unfallvorschriften bei Benutzung der Bühne

(1) Sämtliche Bühnenzugänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.

(2) Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
Alle hängenden Teile, über 3 Meter Breite, müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützungen gesichert werden.

(3) Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützungen gesichert werden.

(4) Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.

(5) Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenster, nur in Höhe bis zu 2 Meter über dem Bühnenboden verwendet werden.

(6) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.

(7) Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

(8) Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden.

(9) Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.

(10) Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

(11) Es sind in jedem Fall die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(12) Nutzerinnen und Nutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr.

§ 14 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat die gemieteten Räume, Flur- und Treppenbereiche, WC-Bereich, Bühne, Küche und Thekenbereich besenrein zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt bis spätestens am darauffolgenden Tag um 12:00 Uhr.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, für eine schonende Behandlung der Stadthalle Museum, deren Einrichtungen und des gesamten Zubehörs zu sorgen. Bei Inanspruchnahme des Küchen- und Thekenbereichs muss ein Verantwortlicher gegenüber dem Hausmeisterteam namentlich benannt sein.

(3) Bei Benutzung der Gläser, des Geschirrs und Bestecks muss dieses nach dem Spülen nachpoliert werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Rückstände vorhanden sind. Die Gläser, das Geschirr und Besteck dürfen nach der Benutzung nicht mehr in den Schrank eingeräumt werden. Das Hausmeisterteam prüft dies stichprobenweise. Eine notwendige Nachreinigung und der Ersatz der zerbrochenen/fehlenden Gegenstände wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen und zu garantieren, auf Verlangen des SG Liegenschaften/Grundstücke hat der Veranstalter während der Veranstaltungsdauer einen anerkannten professionellen Sicherheitsdienst zu stellen. Es ist außerdem erforderlich, dass diese Personen als solche gekennzeichnet sind. Das Hausmeisterteam ist befugt, den Ordnern Weisungen zu erteilen.

(5) Der Mieter ist verpflichtet sämtliche behördlichen, insbesondere Bau-, Feuerschutz-, Gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Außerdem sind die Bestimmungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage und die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

(6) Der Veranstalter verpflichtet sich, keine exzessiven Alkoholkonsummöglichkeiten anzubieten bzw. inhaltlich entsprechendes Werbematerial zu veröffentlichen. Bei schulischen Abendveranstaltungen ist der Ausschank von Spirituosen (Alkoholgehalt mind. 15 %) nicht erlaubt. Darüber hinaus ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

(7) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Lautstärke der Musik zu keiner Lärmbelästigung führt. In der Stadthalle Museum wird dem Veranstalter seitens der Stadt Hechingen ein Limiter zur Verfügung gestellt. Der in der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete festgesetzte Außenwert für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr von 45 dB (A) darf nicht überschritten werden. Musikdarbietungen sind unter Einhaltung vorgenannter Vorschriften bis 02:00 Uhr erlaubt.

(8) Die ordnungsgemäße Müllentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen. Bei Nichteinhaltung werden die Kosten gemäß der geltenden Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

(9) Der Veranstalter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich einen

volljährigen Stellvertreter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein muss.

(10) Dem Veranstalter obliegt weiter, auf eigene Kosten die Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen.

(11) Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache) zu sorgen. Die Stadt kann im Einzelfall eine Brandwache anordnen. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen.

(12) Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

(13) Vorzulegen ist ein Versicherungsnachweis über eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mind. 500.000 € für Vermögensschäden. Der Nachweis muss mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Hechingen (Sachgebiet Liegenschaften /Grundstücke) vorgelegt werden.

(14) Der Veranstalter hat kein Recht auf einen kostenfreien Parkplatz am Gebäude. Das Parken ist ausschließlich auf den öffentlichen Parkplätzen zulässig.

(15) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen als auch für mitgebrachte Gegenstände. Eine verspätete Räumung ist gebührenpflichtig gemäß der aktuell geltenden Entgeltordnung.

§ 15 Fundsachen

(1) Die Stadt Hechingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeisterteam oder beim Bürgerbüro der Stadt Hechingen abzugeben.

(3) Die Fundsachen werden beim Bürgerbüro gesammelt. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Fluchtwege

(1) Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 17 Werbung

(1) Das Anbringen von Fahnen, Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und Fensterfronten in und an der Stadthalle Museum ist untersagt.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass wildes Plakatieren verboten ist und den Veranstalter zum Schadenersatz verpflichtet. Plakatierungsgenehmigungen für Straßenlaternen im Stadtgebiet und den Ortsteilen können beim Sachgebiet Hochbau / Tiefbau / Gebäudeunterhalt.

§ 18 Kartenverkauf

(1) Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegen dem Veranstalter.

(2) Karten dürfen höchstens in der Zahl der ausgewiesenen Plätze des Bestuhlungsplans ausgegeben werden, darüber hinaus sind Stehplätze nicht zulässig.

§ 19 Bestuhlung

(1) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs vom Vermieter in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hechingen.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.09.2025 zum 01.10.2025 in Kraft. Die bestehende Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.03.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hechingen, 16.09.2025

Philipp Hahn
Bürgermeister